VERORDNUNG (EWG) Nr. 1175/75 DES RATES

vom 28. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 hinsichtlich der Finanzierung bestimmter Maßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen technischer Schwierigkeiten war die Kommission nicht in der Lage, dem Rat einen Vorschlag zur Festsetzung der allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionsmaßnahmen zu unterbreiten, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2683/74 (4), vorgesehen sind. Infolgedessen empfiehlt es sich, die in diesem Artikel angegebenen Fristen um ein Jahr zu verlängern.

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 sind die Maßnahmen aufgeführt, die dem Begriff „Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen. Seit der letzten Änderung dieses Anhangs wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, die hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte anzusehen sind. Der Anhang ist deshalb entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 wird der 1. August 1974 durch den 1. August 1975 und der 1. Januar 1975 durch den 1. Januar 1976 ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 wird wie folgt geändert :

1. Abschnitt IV „Sektor Zucker" wird durch folgende Punkte ergänzt :

„6. Subventionen gemäß Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2931/74 und (EWG) Nr. 2932/74 ;

7. Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 175/75".

2. Abschnitt V „Sektor Rindfleisch" wird durch folgende Punkte ergänzt :

„3. Beihilfen für den Ankauf von Rindfleisch zu ermäßigtem Preis gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1856/74 ;

4. Prämien für eine geregelte Vermarktung und für die Erhaltung von Rinderbeständen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 ;

5. Ausgaben für die Werbe- und Informationskampagnen gemäß Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1857/74 und (EWG) Nr. 2930/74 ;

6. Prämien zugunsten der Erzeuger gemäß Artikel 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75".

3. Abschnitt VIII „Wein und Weinprodukte" wird durch folgenden Punkt ergänzt :

„6. Destillationsbeihilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2981/74".

4. Abschnitt XVI „Bestimmungen, die mehrere Sektoren betreffen" wird zu Abschnitt XVII.

5. Folgender Abschnitt wird eingefügt :

„XVI Sektor Soja :

1. Erzeugerbeihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 21. Juli 1974 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON